

Satzung der „Döbelner Bogenschützen 72“ e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ Döbelner Bogenschützen 72 e.V. “ und ist im AG Chemnitz mit der Nummer VR 5213 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Döbeln.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des „ Sächsischen Bogenschützen Verband e.V.“, des „Sächsischen Schützenbund e.V.“ sowie der übergeordneten Verbände. Er erkennt die Ordnungen und Regeln des Bogensports - Weltverband „World Archery Federation“ (WA) an.

2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Vereinstätigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Durch die Popularisierung, Entwicklung und Förderung des Bogensports im Territorium, insbesondere durch die Nachwuchsarbeit im Kinder- und Jugendbereich.

Dazu nimmt er folgende Aufgaben war:

- Vertretung der Interessen der Bogensportler im Territorium und in den übergeordneten Gremien;
 - Unterstützung der Mitglieder bei der Pflege des Bogensports, der Entwicklung eines geregelten Übungs- und Trainingsbetriebes sowie der Förderung sportlicher Talente, einschließlich der Nutzung von Sportanlagen im Territorium;
 - Koordination und Unterstützung des Wettkampfgeschehens bzw. des sportlichen Leistungsvergleiches sowie Förderung des volkssportlichen Bogenschießens zu sportlichen und anderen Veranstaltungen;
 - enge Verbindungen zu anderen bogensporttreibenden Vereinen zu knüpfen;
 - Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Kampfrichtern und anderen Sportmitarbeitern.
- 2.2. Der Verein ist frei von politischen und weltanschaulichen Bindungen.
 - 2.3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für vereinsorganisatorische Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keiner durch Ausgaben, die dem Sport fremd sind, begünstigt werden.
 - 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder des Vereins, erhalten keine Zuwendungen. Aufwandsentschädigungen werden laut Vertrag ausgezahlt.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag alle unbescholtenen, interessierten Bürger werden, die sich dem Bogensport, gleich welcher Disziplin, widmen wollen und die Satzung des Vereins anerkennen. Die Mitgliedschaft im Verein begründet zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden.
- 3.2. Der Verein unterscheidet Mitglieder, Gastmitglieder, Familienmitglieder, Freizeitmitglieder und passive Mitglieder.
- 3.3. Im Aufnahmeantrag muss durch den Antragsteller Mitglied, Gastmitglied, Familienmitglied, Freizeitmitglied oder passives Mitglied angegeben werden. Eine Veränderung der Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 3.4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Änderungen entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann über die Mitgliederversammlung Beschwerde eingereicht werden.
- 3.5. Eine Altersbegrenzung für Mitglieder ist nicht vorgesehen.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Auflösung des Vereins,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod.
- 3.7. Ein Austritt muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein müssen dabei geklärt sein.
- 3.8. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nach mündlichen Anhören des Betroffenen vom Vorstand beschlossen werden bei:
 - groben Verstößen gegen die Satzung;
 - wiederholter Vernachlässigung der Verpflichtung gegenüber dem Verein, trotz erfolgter Ermahnung;
 - einem Verhalten, das die Ziele der Arbeit, den Ruf oder das Ansehen des Vereins so verletzen, das eine weitere Zugehörigkeit zum Verein unzumutbar ist.

Eine Entscheidung erfolgt schriftliche, ist mit Gründen zu versehen und durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist einer Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig.
- 3.9. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorzunehmen, ansonsten bleiben die Beitragspflichten und andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres bestehen.
- 3.10. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Personen verlieren mit dem Ausscheiden alle Rechte als Mitglied und haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Andere Ansprüche müssen innerhalb dreier Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Mitglieder und Familienmitglieder

4.1.1. Mitglieder und Familienmitgliedern des Vereins haben das Recht:

- an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen bzw. einbezogen zu werden;
- alle Einrichtungen zu nutzen;
- sich in allen Disziplinen des Bogensports zu betätigen;
- an sportlichen Vergleichen teilzunehmen;
- die Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen gefasster Beschlüsse durch den Vorstand zu erlangen.

4.1.2. Mitglieder und Familienmitgliedern des Vereins haben die Pflichten:

- sich entsprechend der Satzung und den übergeordneten Regeln und Ordnungen zu verhalten;
- den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verwirklichen zu helfen;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsstunden und Umlagen fristgemäß und in der festgelegten Höhe zu entrichten.

4.2. Gastmitglieder

4.2.1 Gastmitglieder des Vereins haben das Recht:

- alle Einrichtungen zu nutzen,
- sich in allen Disziplinen des Bogensports zu betätigen.
- an sportlichen Vergleichen/Wettkämpfen teilzunehmen

4.1.2. Gastmitglieder des Vereins haben die Pflicht:

- sich entsprechend der Satzung und den übergeordneten Regeln und Ordnungen zu verhalten;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Aufnahmegebühren fristgemäß und in der festgelegten Höhe zu entrichten;
- Arbeitsstunden und Umlagen sind nicht zu leisten.

4.3. Passive Mitglieder

4.3.1. Passive Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen bzw. einbezogen zu werden;
- alle Einrichtungen zu nutzen.

4.3.2. Passive Mitglieder des Vereins haben die Pflicht:

- sich entsprechend der Satzung und den übergeordneten Regeln und Ordnungen zu verhalten;
- den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verwirklichen zu helfen;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Aufnahmegebühren fristgemäß und in der festgelegten Höhe zu entrichten;
- Arbeitsstunden und Umlagen sind nicht zu leisten.

4.4. Freizeitmitglieder

4.4.1. Freizeitmitglieder des Vereins haben das Recht

- alle Einrichtungen zu nutzen,
- sich in allen Disziplinen des Bogensports zu betätigen.

4.4.2. Freizeitmitglieder des Vereins haben die Pflicht

- sich entsprechend der Satzung und den übergeordneten Regeln und Ordnungen zu verhalten;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Aufnahmegebühren fristgemäß und in der festgelegten Höhe zu entrichten

5. Organe des Vereins

5.1. Die Mitgliederversammlung

5.2. Der Vorstand nach § 26 BGB

5.3. Die Organe des Vereins verrichten ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste und satzungsverändernde Organ des Vereins.
- 6.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung zur Satzung und zur Satzungsänderung;
 - b) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Höhe und Fälligkeit;
 - c) Festsetzung der zu leistenden Arbeitsstunden;
 - d) Entscheidung über Neuaufnahme nach Beschwerden;
 - e) Entgegennahme und Bestätigung/Ablehnung von Rechenschaftslegung des Vorstandes und der Finanzarbeit;
 - f) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes;
 - g) Wahl der Kassenprüfer;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Auflösen des Vereins.
- 6.3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Zeit und Ort legt der Vorstand fest und lädt dazu schriftlich (postalisch; E- mail mit PDF-Anhang) vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es wünschen und schriftlich bekannt geben.
- 6.4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 6.6. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Wahl muss geheim sein, wenn 20% der anwesenden Mitglieder es fordern. Satzungsänderungen erfordern eine zwei Drittel Mehrheit.
- 6.7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 6.8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

7. Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 7.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dieses hat nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- 7.3. Der Vorstand im Sinn § 26 BGB besteht aus dem:
- Vorsitzenden
 - Stellvertreter
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Jugendwart
- 7.4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen:
- Führung der laufenden Geschäfte;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes, Vorlage der Jahresplanung;
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 7.5. Zur Absicherung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse oder Kommissionen berufen und einsetzen.
- 7.6. Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
- Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnung

8. Gesetzliche Vertretung

- 8.1. Es besteht für den Vorsitzenden Einzelvertretungsbefugnis
- 8.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

9. Ehrenmitglieder und Auszeichnungen

- 9.1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung gibt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und Arbeitsstunden befreit.

- 9.2. Der Vorstand kann in Anerkennung und Würdigung hervorragender Verdienste für den Verein und den Bogensport Auszeichnungen verleihen.
Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung festgelegt.

10. Finanzgrundsätze und Haftung

- 10.1. Zur ordnungsgemäßen Arbeit mit den Finanzen erlässt der Vorstand einen jährlichen Haushaltsplan.
- 10.2. Der Verein finanziert seine Arbeit durch:
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren;
 - für besondere Anschaffungen notwendiger Umlagen;
 - Einnahmen aus Veranstaltungen oder Dienstleistungen;
 - Spenden, Stiftungen und Werbeeinnahmen;
 - Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
- 10.3. Der Verein haftet gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten mit seinem Vereinseigentum. In anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen in Kraft.

11. Kassenprüfung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei, maximal vier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- 11.2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. (Zwei Jahre)

- 11.3. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen des vergangenen Geschäftsjahres. Dabei sind die Einhaltung der Beschlüsse des Vereins mit zu überprüfen.
- 11.4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über die vergangenen Geschäftsjahre einen Bericht, der in schriftlicher Form dem Versammlungsprotokoll beizufügen ist.

12. Symbol des Vereins und Farben der Wettkampfkleidung

- 12.1. Das Symbol des Vereins ist im Anhang ersichtlich.
- 12.2. Die Wettkampfkleidung wird nicht vom Verein gestellt.
- 12.3. Bei allen Bogensport – Wettkämpfen ist einheitliche Vereinskleidung zu tragen.
- 12.4. Die Vereinskleidung besteht aus einem grünen Vereinsshirt mit weißem Bogenschützen- Rückenaufdruck und aus einer weißen oder schwarzen Sport/Trainingshose.
- 12.5. Das Vereinsshirt kann käuflich vom Verein erworben werden und ist dann Eigentum des Schützen. Neumitglieder erhalten das Vereinsshirt mit Bezahlung der Aufnahmegebühr. Hosen sind vom Schützen selbst zu finanzieren.
- 12.6. Bei Bundes- und Landesligawettkämpfen trägt die Vereinsmannschaft einheitliche Wettkampfkleidung, die nicht mit der Wettkampfkleidung des Vereins identisch sein muss. Diese Kleidung ist durch die beteiligten Schützen selbst zu finanzieren.

13. Auflösen des Vereins

- 13.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür auf Antrag einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.
- 13.2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen.
- 13.3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, dem oberstem Sportgremium des Territoriums (SBV) zu. Die Mittel sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 13.4. Für die Erledigung der Auflösung ist der Vorstand mit einer von der Mitgliederversammlung eingesetzten Kommission verantwortlich.

14. Schlussbestimmung und Gültigkeit dieser Satzung

- 14.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.Dezember 2017 beschlossen.
- 14.2. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 14.3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 14.4. Bei Beanstandungen von Seiten des Amtsgericht Chemnitz wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend den Vorgaben des Amtsgerichtes zu ändern.

Döbeln, den 02.12.2017

Eichhorn

Vorsitzender

Anhang:

Symbol des Vereins

